

Ehrenordnung des FC Fischerbach 1966 e.V.

Der Fußballverein FC Fischerbach 1966 e.V. erlässt folgende Ehrenordnung:

§ 1

Der Fußballverein würdigt besondere Verdienste um den Verein durch folgende offiziellen Ehrungen:

- a. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b. Ernennung zum Ehrenmitglied
- c. Verleihung der Vereinsehrennadel
- d. Verleihung der goldenen Vereinsnadel
- e. Verleihung der silbernen Vereinsnadel

§ 2

Bei Verleihungen von Ehrungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

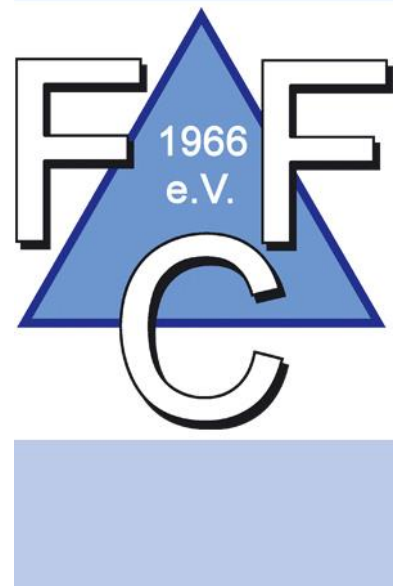
1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt ein langjähriges (mindestens 10 Jahre), verdienstvolles Wirken als Vorstand voraus.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Aufbau des Vereins oder auch lange Jahre um den Verein besonders verdient gemacht haben und im Besitz der Vereinsehrennadel sind.
3. Die Vereinsehrennadel erhalten Personen, welche sich lange Jahre (mindestens 10 Jahre) um den Verein verdient gemacht haben bzw. eine Funktion in der Vorstandschaft inne hatten/haben.
4. Die goldene Vereinsnadel erhalten Personen, welche 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
5. Die silberne Vereinsnadel erhalten Personen, welche 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 3

Die Vorstandschaft schlägt der Generalversammlung anhand der Ehrenordnung die durch den Verein vorzunehmenden Ehrungen gemäß §2 Ziffer 1 bis 3 vor. Für die Zustimmung zu einer Ehrung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

§ 4

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins im eigenen Ort freien Eintritt. Ebenso sind diese Personen von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.



§ 5

Über jede unter § 2, Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt und dem Geehrten im Rahmen einer Generalversammlung ausgehändigt.

§ 6

Ehrungen im Rahmen der Ehrenordnung des Südbadischen Fußballverband (SBFV) – Ehrennadel, silbernen oder goldenen Verbandsehrennadel – sind durch die Vorstandschaft zu beschließen und unter Berücksichtigung der bestehenden Richtlinien zu beantragen.

§ 7

In Sonderfällen kann die Vorstandschaft von den bestehenden Richtlinien laut § 2 bis 6 abweichen und Ehrungen vornehmen oder unterlassen.

Weitere Anlage/Ergänzungen zur Ehrenordnung:

Todesfälle von Mitgliedern

Bei Todesfällen von Mitgliedern nimmt der Sportverein Anteil. Hierbei gilt folgende Verfahrensweise:

- §1 Bei den Beisetzungsfeierlichkeiten von gegenwärtigen aktiven Spielern, Vorstandsmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Trägern der Vereinsehrennadel erfolgt die Anteilnahme durch den Verein in Form eines Kranzes mit Schleife. Einer der Vorsitzenden oder ein Stellvertreter hat, falls gewünscht, die besonderen Verdienste in einem Nachruf zu würdigen.
- §2 Bei einem Todesfall eines Vorstandsmitgliedes, Ehrenvorsitzendem oder Ehrenmitglied veröffentlicht der Verein einen Nachruf in der Presse.
- §3 Bei Todesfällen von Mitgliedern, die nicht unter §1 genannt sind, nimmt der Verein durch eine schriftliche Trauerkarte Anteil.

Spieler Ehrungen:

Außer der in § 2 genannten Ehrungen nimmt der Verein bei Erreichen einer bestimmten Zahl von absolvierten Verbandsspielen folgende Ehrungen vor:

- Nach Teilnahme an 250 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 25,- Euro
- Nach Teilnahme an 300 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 30,- Euro
- Nach Teilnahme an 350 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 35,- Euro
- Nach Teilnahme an 400 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 40,- Euro
- Nach Teilnahme an 450 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 45,- Euro
- Nach Teilnahme an 500 Spielen – Ehrenpreis im Wert von 50,- Euro

Ab 500 Spielen können weitere Preise mit Beschriftung/Gravuren verliehen werden.

Weitere Mitgliederpräsente:

Außer der in §2 genannten Ehrungen überreicht der Verein zu bestimmten Anlässen Glückwünsche und Präsente:

Anlass	Präsent
Hochzeit - aktives Mitglied/Jugendtrainer/Vorstandsmitglied	Karte + 50,- Gutschein
Geburt - aktives Mitglied/Jugendtrainer/Vorstandsmitglied	Karte + 25,- Gutschein
Runde Geburtstage eines Mitglieds ab 60 Jahren	Karte + Weinpräsent (2 Flaschen)
Ausscheiden aus der Vorstandschaft (ab 4 Jahren in der Vorstandschaft, Geschenk im Wert von x Jahre in der Vorstandschaft multipliziert mit 20,- (Vorstände) bzw. 10,- (weitere Vorstandsmitglieder).	